

Allgemeine Lieferbedingungen

Optrel AG, CH-9630 Wattwil

1 Geltungsbereich

1.1 Alle Lieferungen und Leistungen der OPTREL AG erfolgen zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird. Der Kunde anerkennt diese, indem er nach Eingang einer Offerte der OPTREL AG, in welcher auf diese Allgemeinen Lieferbedingungen verwiesen wird, bei der OPTREL AG bestellt, auch wenn er diese Allgemeinen Lieferbedingungen dabei nicht ausdrücklich anerkennt.

1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner der OPTREL AG sind für diese nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden, auch wenn die OPTREL AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Vertragsschluss

Die Offerten der OPTREL AG sind unverbindlich. Der Vertrag wird durch Ausstellung der Auftragsbestätigung durch die OPTREL AG geschlossen.

3 Urheberrecht und geistiges Eigentum an Unterlagen der OPTREL AG

Das Urheberrecht und allfälliges geistiges Eigentum an Unterlagen der OPTREL AG, die diese dem Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses oder im Rahmen der Vertragserfüllung übergibt (wie Offerten, technische Zeichnungen, Skizzen, Muster, Lösungsvorschläge etc.) verbleibt bei der OPTREL AG. Der Kunde darf solche Unterlagen Dritten nicht zugänglich machen. Auf Verlangen der OPTREL AG hat der Kunde solche Unterlagen dieser zurückzugeben.

4 Lieferung / Lieferverzug

4.1 Die Verbindlichkeit von Lieferterminen und Fristen setzt voraus, dass der Kunde uns Unterlagen und andere erforderliche Angaben rechtzeitig zur Verfügung stellt und mit seiner Mitwirkung, wo diese benötigt wird, oder mit seinen sonstigen wesentlichen Vertrags-, insbesondere Zahlungsverpflichtungen nicht in Verzug gerät.

4.2 Die Lieferungen erfolgen soweit nichts anderes vereinbart EXW (Incoterms 2000). Erfüllungsort für die Leistungen der OPTREL AG ist CH-Wattwil. Die OPTREL AG darf Teillieferungen vornehmen.

4.3 Können wir aufgrund höherer Gewalt, infolge unabwendbarer Umstände, wie beispielsweise Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, nicht rechtzeitiger oder nicht einwandfreier Selbstbelieferung sowie sonstiger, ähnlich schwerwiegender Betriebsstörungen auch verbindliche angegebene Fristen nicht einhalten, kann uns der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen setzen, nach deren Ablauf er durch eingeschriebene Erklärung vom Vertrag zurücktreten kann, wenn er wegen der Lieferverzögerung kein Interesse an der Lieferung mehr hat.

4.4 Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so haftet die OPTREL AG für Schäden, die dem Kunden nach Ablauf der Nachfrist entstanden sind, soweit er der OPTREL AG Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann.

4.5 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Erstansprüche des Kunden können daraus nicht hergeleitet werden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde an Teillieferungen kein Interesse hat und die vereinbarte Leistungszeit überschritten ist. Beanstandungen der Teillieferungen berechtigen nicht zur Ablehnung der Restlieferung.

4.6 Weitergehende Ansprüche des Kunden im Falle des Verzuges der OPTREL AG sind ausgeschlossen.

5 Preise / Zahlungsbedingungen

5.1 Die Preise der OPTREL AG verstehen sich für Lieferungen, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, EXW ohne Verpackung und ohne Mehrwertsteuer in der von OPTREL AG bestätigten Währung.

5.2 Werden Liefertermine aus Gründen verschoben, die der Kunde zu vertreten hat und treten nach der Auftragsbestätigung Änderungswünsche durch den Kunden auf, so kann die OPTREL AG die Preise angemessen anpassen.

5.3 Der Kunde kann Gegenforderungen gegen die OPTREL AG nur dann mit offenen Rechnungen der OPTREL AG verrechnen, wenn die OPTREL AG die Gegenforderungen schriftlich anerkannt hat.

5.4 Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder Scheck oder Wechsel nicht einlöst, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen

Verhältnisse des Kunden bekannt wird, kann die OPTREL AG Vorauszahlung für weitere Leistungen verlangen und diese zurückbehalten bis der Zahlungsverzug behoben ist.

5.5 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind alle Rechnungen der OPTREL AG innert 30 Tagen netto zur Zahlung fällig. Danach gerät der Kunde automatisch in Verzug und schuldet der OPTREL AG einen Verzugszins von 1 % pro Monat.

6 Eigentumsvorbehalt

Die OPTREL AG behält das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Preises. Sie ist berechtigt, ohne Mitwirkung des Kunden den Eigentumsvorbehalt nötigenfalls im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

7 Sachgewährleistung (Garantie)

7.1 Die OPTREL AG leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten Gegenstände frei sind von Fehlern in Material und Fabrikation. Sie leistet ferner Gewähr für das Vorhandensein schriftlich zugesicherter Eigenschaften. Mängel der gelieferten Gegenstände, die die Folge von unsachgemässer Behandlung, Verwendung, Lagerung, Handhabung oder Verarbeitung durch den Kunden sind, fallen nicht unter diese Sachgewährleistung.

7.2 Die OPTREL AG kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass die gelieferten Gegenstände zu einem bestimmten Zweck und / oder in einer bestimmten Umgebung tauglich sind. Dies gilt auch dann, wenn die OPTREL AG Empfehlungen oder Vorschläge abgegeben hat. Diese entbinden den Kunden nicht davon, gegebenenfalls selber Anwendungsversuche durchzuführen.

7.3 Für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstehen, haften wir nicht: Ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürliche Abnutzung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen sind.

7.4 Die Gewährleistungsfrist dauert zwei Jahre ab Lieferung.

7.5 Es obliegt dem Kunden, die gelieferten Gegenstände sofort nach Empfang auf Übereinstimmung der Identität mit der Auftragsbestätigung und auf äusserlich erkennbare Mängel zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen. Unterlässt der Kunde Prüfung und / oder Rüge, so verwirkt er seine Mängelrechte. Die als mangelhaft gerügten Gegenstände sind der OPTREL AG auf deren Wunsch zuzustellen.

7.6 Rügt der Kunde innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel gemäss der vorstehenden Bestimmung, so verpflichtet sich die OPTREL AG, die mangelhaften Gegenstände kostenlos zu ersetzen. Die Kosten für den Versand der Ersatzprodukte trägt die OPTREL AG. Die Kosten für den Versand an OPTREL AG trägt der Kunde.

7.7 Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden bei Vorliegen von Mängeln nicht zu. Insbesondere ist er nicht berechtigt, ganze Lieferungen zurückzuweisen, wenn sich einzelne Gegenstände als mangelhaft erwiesen haben.

8 Haftung für Schlechterfüllung

Die Haftung für Schlechterfüllung seitens der OPTREL AG ist in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen, namentlich in den Kapiteln 4 und 7 abschliessend umschrieben. Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.

9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

9.1 Auf die Lieferverträge zwischen der OPTREL AG und dem Kunden kommt ausschliesslich Schweizer Recht zur Anwendung, im internationalen Verhältnis unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).

9.2 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit solchen Lieferverträgen anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der OPTREL AG. Unsere Firma wird jederzeit bestrebt sein, allfällige Differenzen mit ihren Kunden gütlich und einverständlich zu lösen.